

Abschrift

2 D 731/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Chemiker Dr. R. J. ,
zur Zeit in Untersuchungshaft in Berlin,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom
28. November 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Full,
Dr. Kutzner, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts in
B e r l i n vom 2. August 1938 wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auf=
erlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist wegen Rassenschande in sechs Fällen und we=
gen

gen versuchter Rassenschande in einem Fall zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Seine Revision rügt Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts.

1. Die Verfahrensrügen.

a) Die behaupteten Widersprüche liegen nicht vor.

Ob die Betätigung des Angeklagten mit den Angestellten im Anschluß an dienstliche Gespräche oder ohne dienstlichen Anlaß geschah, ist für die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte aus sinnlichen Beweggründen gehandelt hat, ohne Bedeutung. Für beide Fälle nimmt die Strafkammer an, daß bei dem Angeklagten die Betätigung mit den Angestellten an die Stelle der früher geübten Onanie als Ersatz für den Beischlaf getreten ist. Soweit die Handlungen nicht gleichzeitig erfolgten, ist entscheidend, daß das Urteil das Verhalten des Angeklagten gegenüber den Angestellten, als eine natürliche Handlungseinheit ansieht, bei der die Reihenfolge der einzelnen Betätigungen keine Rolle spielt, da das Verhalten immer gemeint war durch den geschlechtlichen Willen des Angeklagten, der in alledem seinen Geschlechtsverkehr sah.

b) Was die Revision darüber ausführt, daß das Urteil tatsächliche Feststellungen und Folgerungen enthalte, die mit den allgemeinen Denk- und Erfahrungssätzen nicht vereinbar seien, läuft nur auf eine unzulässige Bemängelung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils und der gerichtlichen Beweiswürdigung hinaus. Der Tatrichter kann auch die Eindrücke, die ein Zeuge von einem bekundeten Vorgang hatte, verwerten. Davon daß die Zeugen die bekundeten Vorgänge unmöglich wahrnehmen konnten, kann keine Rede sein. Die Folgerungen, die der Tatrichter zieht, brauchen nicht zwingend zu sein; es genügt, daß sie möglich sind.

2. Die Sachrüge.

a) Daß der Angeklagte Volljude ist und die Frauen, mit denen er sich eingelassen hat, deutschblütig sind, ist von der Strafkammer ausreichend dargetan. Die Revision bestreitet das nur hinsichtlich der Frauen. Der Beweis der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse und der Deutschblütigkeit kann völlig frei geführt werden und ist nicht auf den Beweis durch Urkunden beschränkt. Auch die Angaben eines Angeklagten über seine Abstammung können zur Bildung der Überzeugung des Gerichts kraft freier Beweiswürdigung (§ 261 StPO) verwertet werden und den Beweis erbringen (RGSt Bd.72 S.109, 110 Abs.3 Bd.70 S.218, 219. RGUrteil 2 D 633/36 vom 12. Oktober 1936 in

JW 1936 S.3472 Nr.50.; 4 D 15/37 vom 22. Januar 1937 in JW 1937 S.753¹³). Diese Grundsätze sind nicht dadurch durchbrochen, daß in der Entscheidung RGSt Bd.72 S.161, 163 gesagt wird, daß es in Strafsachen wegen Rassenschande in der Regel nicht ausreiche, sich mit bloßen Erklärungen der Beteiligten zu begnügen, daß es vielmehr geboten sei, in der Regel zum Nachweise der Abstammung urkundliche Belege herbeizuziehen.

Da die Rassengesetze die Bestimmung der Abstammung von der Rassenzugehörigkeit der Großeltern abhängig machen, muß sich der Tatrichter, wenn er die Rassenzugehörigkeit des jüdischen oder deutschblütigen Teiles dartun will, ausdrücklich über die Rassenzugehörigkeit der Großeltern beider Teile aussprechen (RGSt Bd.72 S.161, 162). Das hat die Strafkammer getan. Sie hat sich nicht auf die Feststellung beschränkt, daß der Angeklagte Volljude ist und daß die als Zeugen vernommenen Angestellten deutschblütig sind, sondern hat ausgeführt, daß der Angeklagte von vier mosaischen Großeltern und jede der Zeuginnen von vier deutschblütigen Großeltern abstammen. Darüber hinaus ist bei den Zeuginnen auch die Religion ihrer Großeltern angegeben. Damit ist die rassische Abstammung der Angeklagten und der Zeuginnen in ausreichender Weise gemäß §§ 261, 267 Abs.1 StPO dargetan. Die Strafkammer war nicht verpflichtet, die Beweistatsachen oder die Beweismittel anzugeben, auf Grund derer sie die Rasse des Angeklagten und der Zeuginnen für nachgewiesen ansah. Das Revisionsgericht kann deshalb das Fehlen dieser Angaben nicht beanstanden. Daß in dem Urteil gesagt ist, der Angeklagte stamme von vier mosaischen (statt volljüdischen) Großeltern ab, läßt zweifelsfrei erkennen, daß das Urteil sich damit auf § 5 Abs.1 Satz 2, § 2 Abs.2 Satz 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 berufen will, wonach ein Großelternanteil ohne weiteres als volljüdisch gilt, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Hiernach ist der Nachweis der Rassezugehörigkeit sowohl beim Angeklagten als bei den Frauen, mit denen er sich eingelassen hat, als erbracht anzusehen.

b) Der Begriff des Geschlechtsverkehrs ist von der Strafkammer nicht verkannt.

Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob ein Geschlechtsverkehr im Sinne des § 11 der 1. VO zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. Novem-

ber

ber 1935 von der Strafkammer mit Recht auch dann als gegeben angesehen wird, wenn der Täter seinen Geschlechtstrieb ohne jede Berührung des Körpers des anderen Teiles, etwa durch Beschauen, befriedigen will, kann hier dahingestellt bleiben. Denn im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß der Angeklagte in allen Fällen außer dem Fall S [] (im Falle T [] in der Regel) das Fassen und Streicheln der Hand gleichzeitig mit den Sportgesprächen und den Bewegungen an dem Geschlechtsteil vornahm. Er hat also in diesen Fällen den Körper der Frauen beim Onaniieren in Mitleidschaft gezogen. Soweit er aber im Falle S [] und bei einzelnen Vorkommnissen im Falle T [] die Hand der Frauen nicht mehr hielt, als er onanierte, kommt es darauf nicht an, weil die Strafkammer ohne Rechtsirrtum das Verhalten des Angeklagten gegenüber den Frauen als einheitliche Tat angesehen hat. Damit ist auch für diese Fälle dargetan, daß der Körper der Frauen zum Geschlechtsverkehr benutzt wurde. Was die Revision dagegen vorbringt, kann keinen Erfolg haben. Es ist nicht nötig, daß schon allein durch die Berührung des Frauenkörpers, also ohne weitere Handlungen, eine Befriedigung erstrebt wird und erfolgen kann. Es kommt vielmehr darauf an, daß der Angeklagte seine Befriedigung nicht im ehelichen Geschlechtsverkehr und nicht mehr, wie früher in der Onanie, fand, sondern nur darin, daß er die Frauen neben sich hinsetzte, die Sportgespräche führte, die Hand der Frauen anfaßte und bei sich onanierte. Das Handhalten und Streicheln darf also nicht, wie die Revision es will, für sich allein betrachtet, sondern es muß nach der ganzen Sachlage, insbesondere nach der Bedeutung, die es für den Angeklagten hatte und nach dem Zwecke, den er damit verfolgte, gewürdigt werden.

c) Bei der Beurteilung der Taten des Angeklagten geht die Strafkammer davon aus, daß er sich durch das geschilderte Verhalten erregt und befriedigt oder sich zu erregen oder zu befriedigen beabsichtigt hat. Ihre Ausführungen über den Begriff Geschlechtsverkehr stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt Bd.70 S.375, Bd.71 S.8.)

Da die vom Angeklagten vorgenommene Betätigung (Fassen der Hand der Frauen und Onanieren) sich schon nach der äußeren Art ihrer Vornahme als eine Handlung darstellt, die der Befriedigung des Geschlechtsverkehrs dient, kann er nicht einwenden, er habe

sich

sich nur zu erregen versucht. Durch die Vornahme der Handlung hat er den Geschlechtsverkehr ausgeübt.

d) Daß die Strafkammer keine fortgesetzte Handlung, sondern selbständige Taten angenommen hat, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

e) Auch im Falle R. läßt das Urteil einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es kann weder der Auffassung des Oberreichsanwalts, daß die Rassenschande vollendet sei, noch der Auffassung der Revision zugestimmt werden, daß eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorliege. Die Strafkammer geht auch in diesem Falle davon aus, daß der Angeklagte durch sein Verhalten einen Geschlechtsverkehr herbeiführen wollte, diesen Vorsatz dann allerdings nicht weiter ausgeführt hat. Er hatte mit der Ausführung der beabsichtigten Tat begonnen, obwohl es zur Onanie nicht gekommen ist. Die Annahme der Strafkammer, daß die Rassenschande hier versucht worden sei, kann deshalb nicht beanstandet werden.

f) Die Strafzumessung steht im freien Ermessen des Tatrichters, sie kann nur dann beanstandet werden, wenn sie einen Rechtsverstoß erkennen läßt. Das ist hier nicht der Fall. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, den Umstand mildernd zu berücksichtigen, daß der Angeklagte nicht damit gerechnet hat, sein Verhalten sei Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes.

3) Da dem Urteil auch sonst ein Rechtsfehler nicht zu entnehmen ist, mußte die Revision verworfen werden.

gez. Vogt

Klimmer

Dr. Full

Kutzner

Rittweger